

**1/2005
BUNDESPORTGERICHT**

Auf Anrufung der Rechtsinstanz durch SG Wallau/Massenheim
wegen des von der spielleitenden Stelle der HBL ergangenen Bescheides Nr. 30 vom 07.12.2004
fällt das Bundessportgericht des Deutschen Handball-Bundes in der Besetzung

Horst Marquardt, Frankfurt/M., als Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, als Beisitzer,
Reiner Jahnke, Waltrop, als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren - nach mündlicher Beratung - am 07.01.2005 in Dortmund nachstehendes

URTEIL

1. Die SG Wallau/Massenheim wird wegen Überschreitung der Spielerhöchstzahl im Pokalmeisterschaftsspiel Nr. 102 mit

Spielverlust

nach § 2 Ziffer 1 Buchstabe g) und Ziffer 4 in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 und 3 Rechtsordnung/DHB bestraft.

2. Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht hat SG Wallau/Massenheim zu tragen.

3. Die Einspruchsgebühr von 500,-- Euro und die Kostenpauschale des Bescheides der spielleitenden Stelle Nr. 30 von 50,-- Euro sind der SG Wallau/Massenheim wegen amtlichen Verfahrensfehlers zurückzuzahlen.

Sachverhalt

1. Am 01.12.2004 fand das Männer-Pokalmeisterschaftsspiel Nr. 102 zwischen SG Köndringen/Teningen (Regionalliga Süd) und SG Wallau/ Massenheim (Bundesliga) statt, das von SG Wallau/Massenheim mit 27:40 Toren gewonnen wurde.

Im Spielbericht hatten beide Vereine jeweils 14 Spieler mit Trikot-Nummer, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Spieldatennummer eingetragen.

Der vom Vorstand des Ligaverbandes der Männer (HBL-Verband) gemäß § 22 Ziffer 2 Buchstabe e) HBL-Satzung als spielleitende Stelle berufene Spielleiter Uwe Stenberg, dem gemäß Ziffer 6 der Durchführungsvorschriften für die Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer im Handball 2004/2005 die technische Leitung obliegt, hat daraufhin mit Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 30 bzw. Nr. 31 vom 07.12.2004 das Pokalspiel Nr. 102 wegen Einsatzes von 14 Spielern sowohl für SG Wallau/Massenheim wie auch für SG Köndringen/Teningen als verloren gewertet.

2. SG Wallau/Massenheim hat mit postalischem Ebf-Schreiben vom 20.12.2004 Einspruch gegen den Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 30 eingelegt und beantragt:
„Der Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 30 vom 07.12.2004, durch den das Pokalspiel 102 v. 01.12.2004 für die SG Wallau/Massenheim als verloren gewertet worden ist, wird aufgehoben.“
Der Verein führt zur Begründung seines Begehrens aus, die Entscheidung des Spielleiters werde nicht von den Bestimmungen der Rechtsordnung gedeckt. In dem Bescheid werde auch keine Vorschrift der Rechtsordnung angeführt. Sämtliche im Pokalspiel eingesetzten Spieler seien spielberechtigt gewesen. Der fehlerhafte Einsatz eines spielberechtigten 13. und 14. Spielers könne nur von den Schiedsrichtern nach den Regeln geahndet werden, nämlich mit Disqualifikation.
Wenn die Schiedsrichter regelwidrig die Disqualifikation nicht ausgesprochen haben, könne nach § 19(3)b in Verbindung mit § 22(1)b RechtsO nur die unterlegene Mannschaft mit einem Einspruch gegen die Spielwertung die Rechtsinstanzen anrufen. Die unterlegene SG Köndringen/Teningen habe aber nicht das Bundessportgericht angerufen.
Es obliege nicht der spielleitenden Stelle, von Amts wegen in das Ergebnis des Pokalmeisterschaftsspiels Nr. 102 einzugreifen und die Entscheidungen der Schiedsrichter zu überprüfen. Der angefochtene Bescheid der spielleitenden Stelle entbehre daher der erforderlichen Rechtsgrundlage und müsse daher aufgehoben werden.

3. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 03.01.2005 hat die Handballbundesliga GmbH (HBL-Gesellschaft) zum Rechtsbehelfsschreiben Stellung genommen und beantragt, den Einspruch abzuweisen und das Pokalspiel 102 für SG Wallau/Massenheim als verloren zu werten.
Die HBL verweist auf die maßgebenden Vorschriften in den Durchführungsbestimmungen für die Deutsche Pokalmeisterschaft und betont, daß der Einspruchsführer mehrmals ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen worden sei, daß bei Spielen gegen regional gemeldete Mannschaften nur 12 Spieler eingesetzt werden dürfen.
Unter Bezugnahme auf die in § 50 SpielO geregelten Fälle des Spielverlustes hebt der Einspruchsgegner hervor, daß es sich dort nicht um eine abschließende Aufzählung handele, weil § 50 Absatz 3 SpielO eine Öffnungsklausel enthalte.
Da die Pokal-Durchführungsbestimmungen bei Spielen der Bundesligisten gegen unterklassige Mannschaften nur 12 Spieler zuließen so folge daraus zwingend, daß bei Einsatz von mehr als 12 das Spiel als verloren gewertet werden müsse.

Entscheidungsgründe

1. Die Anrufung einer Rechtsinstanz des DHB gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle des Ligaverbandes der Männer ist generell zulässig, weil gemäß § 14 Absatz 3 DHB-Satzung in Übereinstimmung mit § 5 Ziffer 2 HBL-Satzung für die Sportgerichtsbarkeit der Ligaverbände - außer für Streitfragen im Lizenzierungsverfahren - die Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen zuständig sind.
2. Der Einspruch der SG Wallau/Massenheim ist gemäß § 18 Ziffer 1 Buchstabe b) RechtsO zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden und richtet sich gegen eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung der spielleitenden Stelle der HBL, für deren erstinstanzliche Verhandlung das Bundessportgericht gemäß § 17 Ziffer 1 Buchstabe g) RechtsO zuständig ist.
3. Der Begriff Einspruch wird in der Rechtsordnung des DHB für unterschiedliche Rechtsbehelfe verwandt. Einsprüche gegen Straf- und Ahndungsbescheide der spielleitenden Stelle sind etwas anderes als Einsprüche gegen spielbetriebliche Verwaltungsentscheidungen der spielleitenden Stelle oder als Einsprüche gegen Spielwertungen. Der Strafbescheid der spielleitenden Stelle ist eine Entscheidung im summarischen Verfahren und steht unter dem Vorbehalt, daß der Betroffene sich dem Spruch unterwirft. Will er das nicht, so kann er durch Anrufung der Rechtsinstanz mit dem Rechtsbehelf „Einspruch“ die Durchführung des sportgerichtlichen Verfahrens mit eigenständiger Sachverhaltsermittlung in der gerichtlichen Beweisaufnahme und eigenständiger Urteilsentscheidung verlangen (in Anlehnung an Art. 6 MKR und Art. 103 GG : Recht auf gerichtliches Gehör). Der Einspruch gegen den Strafbescheid der

spielleitenden Stelle ist die verfahrensrechtliche Form der Erklärung der Nichtunterwerfung unter den Spruch des summarischen Verfahrens.

Aus dem Wesen dieses Einspruchs ergibt sich, daß das Verfahren nach dem Einspruch kein Prüfungsverfahren, sondern ein neues originäres Verfahren ist, für das das Verbot der Schlechterstellung - so im Rechtsmittelverfahren - nicht gilt.

4. Dem Begehren der SG Wallau/Massenheim auf Wertung des ausgetragenen Pokalmeisterschaftsspiels Nr. 102 nach dem Spielergebnis kann die Rechtsinstanz aus Sanktionsgründen nicht entsprechen.

4.1 Mit Wirkung ab 01.08.2002 ist vom damaligen Erweiterten Vorstand des DHB zur IHF-Regel 4:1 (Anzahl der Spieler einer Mannschaft) für den Bereich des DHB folgender Zusatz als Satz 1 der Ergänzung beschlossen worden:

"Eine Mannschaft der Bundesligen kann aus bis zu 14 Spielern bestehen, wenn 2 Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

Diese Bestimmung ist in die Durchführungsbestimmungen für die Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer im Handball 2004/2005 unter Ziffer 2 mit folgender Formulierung aufgenommen worden:

„Desweiteren können bei Pokalspielen von Bundesligamannschaften untereinander ein 13. und 14. Spieler eingesetzt werden, wenn dieser bei Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Im Anschreiben der HBL-Gesellschaft vom 17.11.2004 an die teilnehmenden Vereine der 4. DHB-Pokalhauptrunde wurde nochmals auf die Begrenzung der Spielerzahl auf 12 bei Spielen mit regional gemeldeten Mannschaften hingewiesen.

4.2 Da SG Wallau/Massenheim wie auch SG Köndringen/Teningen jeweils 14 Spieler im Spielbericht eingetragen haben, haben beide Vereine gegen die vorgenannte Regel und Ordnungsnorm verstoßen, weil gemäß § 81 Absatz 4 SpielO auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler am Spiel teilgenommen haben, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.

4.3 Dem Einspruchsführer ist beizupflichten, daß die von der spielleitenden Stelle im summarischen Verfahren vorgenommene Bestrafung mit Spielverlust nicht in deren Bestrafungskompetenz lag. Sie konnte die Spielverlustentscheidung weder auf ihre Strafbefugnis nach § 5a RechtsO noch auf § 50 SpielO stützen. Der spielleitenden Stelle ist auch nicht gestattet, per extensiver Auslegung oder Analogie diese Verbandsnormen auf andere Fälle auszudehnen.

Gemäß § 1 Ziffer 2 RechtsO ist ausschließlich den Rechtsinstanzen vorbehalten, nach sportlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wenn die Ordnungen für den Einzelfall keine Regelung enthalten.

4.4 Da die HBL-Gesellschaft, die kraft § 5 Ziffer 6 HBL-Satzung zur eigenständigen Wahrnehmung der Verfahrensinteressen des HBL-Verbandes autorisiert ist, für Beibehaltung der Bestrafung mit Spielverlust plädiert, ist nunmehr Handlungsbedarf zur Entscheidung der Frage nach den Folgen des Normverstoßes gegeben.

Der Einsatz eines 13. und 14. Spielers im Pokalmeisterschaftsspiel Nr. 102 war ein schwerwiegender Wettbewerbsverstoß. Er verstieß gegen das schutzwürdige Interesse aller übrigen Mitbewerber an der Wahrung eines lautereren Pokalwettbewerbes. Redlich und korrekt handelnde Teilnehmer müssen vor Wettbewerbsstörungen geschützt werden. Das Allgemeininteresse an der bestimmungsgemäßen Durchführung des Pokalwettbewerbes hat absoluten Vorrang. Es ist deshalb unerheblich, ob das wettbewerbswidrige Verhalten dem Störer spielerische Vorteile verschafft hat oder nicht.

Das wettbewerbsliche Fehlverhalten des Einspruchsführers stellt einen Verstoß gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens dar. Sein Unwertsgehalt stellt ein sportliches Vergehen im Sinne der Rechtsordnung des DHB dar und ist keine bloße Ordnungswidrigkeit.

Wegen der Wesensgleichheit des hier zu schützenden Rechtsgutes mit den in § 5a RechtsO und § 50 SpielO normierten Sportvergehen ist eine ordnungskonforme Bestrafung mit Spielverlust zwingend geboten - siehe auch BG-Urteil 1/04 vom 14.05.2004.

Dem Einspruchsführer muß somit der Erfolg seines Rechtsbehelfs in der Sache versagt bleiben.

5. Die Auslagenentscheidung beruht auf § 30 Ziffer 2 RechtsO, da der Einspruchsführer den Rechtsstreit im Ergebnis verloren hat.

Die Einspruchsgebühr von 500,- Euro und die Kostenpauschale von 50,- Euro sind der SG Wallau/Massenheim zurückzuzahlen, weil bei rechtsordnungsgemäßer Verfahrenseinleitung beim Bundessportgericht es nicht des Einspruches gegen den fälschlich erlassenen Bescheid der spielleitenden Stelle bedurft hätte.

Beschluß

Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht werden auf 567,65 Euro festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

247,80 €	Bundessportgericht
154,00 €	Übernachtung
130,00 €	DHB-Verw.-kostenpauschale
<u>35,85 €</u>	Auslagen des Vors. für Postentgelte, Kopien

567,65 €

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises von 400,- Euro Auslagenvorschuss und 1000,-Euro Revisionsgebühr durch Einschreiben zu senden.

Siehe hierzu auch die §§ 21,22,25 RechtsO.

2. Gegen die Höhe der festgesetzten Verfahrensauslagen ist gemäß § 29 Ziffer 3 RechtsO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils unter Beachtung der zuvor genannten Formvorschriften an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts, Horst Marquardt, Hohensteiner Straße 6, 60487 Frankfurt/Main, durch Einschreiben zu senden.

gez. Marquardt
Vorsitzender

gez. Franck
Beisitzer

gez. Jahnke
Beisitzer

Verteiler:

Präsidium
Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen Männer und Frauen
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 12.01.2005-Hr